

Stellungnahme von
KAB DIÖZESANVERBAND FULDA E.V.
KAB DIÖZESANVERBAND LIMBURG E.V.
KAB DIÖZESANVERBAND MAINZ E.V.
IN DER
ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG HESSEN

1.7.2019



zur Regierungsanhörung zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Hessischen
Ladenöffnungsgesetzes vom 29.5.19

Begrüßenswert sind aus unserer Sicht die vorgesehenen Änderungen zu § 6 Abs. 1 und 2, §§ 7, 10 und 11. Insbesondere die Konkretisierung der Anforderungen an Sonntagsöffnungen in § 6 Abs. 1 gem. der bisherigen Rechtsprechung in Verbindung mit der Einführung einer Frist von 3 Monaten zur Genehmigungsfähigkeit von Sonntagsöffnungen (in § 6 Abs. 2) und die in § 10 und 11 vorgesehenen Neuregelungen zur Stärkung der Überwachung und zur Einführung einer Fachaufsicht sind aus unserer Sicht richtig und wichtig. Damit werden die konkreten Anforderungen an Sonntagsöffnungen auf Gesetzesebene transparent gemacht. Dies ist somit auch ein Beitrag zu mehr Rechtssicherheit.

Das hiermit beabsichtigte Festhalten am Anlassbezug unterstützen wir ausdrücklich, inkl. der Begründung hierfür, da so der Ausnahmecharakter von Sonntagsöffnungen gem. unserer Rechtsordnung unterstrichen wird. Erfreulich ist deshalb auch, dass nicht auf Forderungen eingegangen worden ist, Sonntagsöffnungen vom Vorhandensein eines „öffentlichen Interesses“ abhängig zu machen. Ausdrücklich unterstützen wir zudem den Verzicht darauf, die Zahl von maximal 4 Sonn- bzw. Feiertagsöffnungen pro Gemeinde zu erhöhen, sowie das Festhalten an den Terminen, die schon jetzt nicht für weitere Sonn- oder Feiertagsöffnungen gesetzlich zugelassen sind sowie die Beschränkbarkeit der Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige (nun in § 6 Abs. 1).

Die in § 6 Abs. 3 beabsichtigte Neuregelung halten wir jedoch einerseits für a) problematisch, andererseits für b) nicht nötig.

a) Indem „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung“ nun per Gesetz „keine aufschiebende Wirkung (mehr) haben“ sollen, wird abgewichen von der in den ersten beiden Absätzen von § 6 fixierten Grundlinie, dass Sonntagsöffnungen nur als Ausnahme möglich sind (vgl. Regel-Ausnahme-Verhältnis im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.12.2009). Sonn- und Feiertagsschutz als Regelfall muss dann aber auch zur Folge haben, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage eine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO bewirken. Ansonsten können Zweifel entstehen, ob der Gesetzgeber durch den generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung seinem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Ausgestaltung des Sonn- und Feiertags-schutzes hinreichend gerecht wird, denn: Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in einem Beschluss vom 14.4.2005 (4 VR 1005/04) festgehalten: „Macht der Gesetzgeber nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO von der Möglichkeit

Gebrauch, die aufschiebende Wirkung auszuschließen, so verschiebt sich nach Maßgabe des jeweiligen Regelungszusammenhangs in mehr oder minder starkem Maße die Darlegungslast des Antragstellers, der vorläufigen Rechtsschutz begehrt.“

- b) Aus der bisherigen Praxis wissen wir: Die Risiken kurzfristiger Absagen insbes. für Händler ergaben sich bislang weniger aus fehlender inhaltlicher Klarheit der Allgemeinverfügung, sondern vielmehr aus deren Kurzfristigkeit: Ein unverfügbarer Überblick über Allgemeinverfügungen im Verwaltungsgerichtsbezirk Frankfurt seit 2017 zeigt, dass im Jahr 2017 etwa ein Drittel aller Allgemeinverfügungen binnen eines Monats vor der geplanten Sonntagsöffnung veröffentlicht worden sind. Im Jahr 2018 galt dies gar für die Hälfte der Fälle. Wird die nun vorgesehene 3-Monatsfrist Gesetz, ist das verbleibende Restrisiko für kurzfristige Absagen erheblich reduziert.

Aus Sicht einer größtmöglichen Rechtssicherheit sind aus unserer Sicht auch noch folgende Punkte zu beachten und wie angegeben zu ändern:

1. Es sollte z.B. in § 6 Abs. 2 zusätzlich aufgenommen werden, dass **in der Allgemeinverfügung anzugeben ist, bis wann der Freizeitausgleich** für gem. § 6 Abs. 1 beschäftigte Arbeitnehmer*Innen **erfolgen muss**. Eine Freistellung von der Arbeit an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13 Uhr (s. Regelung in Rheinland-Pfalz) halten wir für angemessen (vgl. Punkt 1 zu Frage 5 in unserer Evaluationsstellungnahme).
2. Um zu vermeiden, dass das neue Gesetz in Konflikt steht zu § 9 (1) Arbeitszeitgesetz, sollte **an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen keine Öffnung bis 24 Uhr** möglich sein, da sonst Nacharbeiten am Sonn- bzw. Feiertag anfallen. Wie schon bei der Evaluation dargelegt und begründet, plädieren wir für eine Beschränkung der Öffnungszeiten an Samstagen auf 18 Uhr und an Vorabenden von Feiertagen auf 20 Uhr.
3. Zu § 5 (Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte):

Die in Abs. 1 pauschal zugelassene Zahl von **bis zu 40 Öffnungen an Sonn- und Feiertagen sollte** u.a. angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Regel-Ausnahme-Verhältnis **deutlich reduziert werden**.

Da die Festlegung der Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte durch die kreisfreien Städte bzw. die Landkreise (s. Abs. 2) einen „Wettlauf“ und damit Verzerrungen aus ökonomischen Motiven ermöglicht, sollte die **Festlegung dieser Orte durch das zuständige Ministerium** erfolgen. Auch ist es sinnvoll, das **zugelassene Warensortiment auf die jeweiligen Ortsgruppen anzupassen**, da u.a. die Erlaubnis, Sportartikel an Wallfahrtsorten zu verkaufen, ohne konkreten Bezug zum Ort ist.

4. Zu § 4 Abs 1, Nr. 2 und 5 (Sonderöffnungszeiten):

Da die Bestimmung in § 4 Abs. 1, 2 zu Flughäfen und Bahnhöfen praktisch nicht über den Tagesverlauf hin kontrollierbar ist, sollte diese Öffnungsmöglichkeit auf Verkaufsstellen beschränkt werden, deren Angebot „**überwiegend**“ aus Reisebedarfsartikeln besteht.

Angesichts des Nachtflugverbots am Frankfurter Flughafen und den tatsächlichen Verkehrszeiten an Flughäfen und Personenbahnhöfen ist die an diesen Orten bestehende generelle Erlaubnis einer 24 - Stunden - Öffnung unangemessen. Sachgerecht wäre eine **Reduzierung der Öffnungsmöglichkeiten mit Bezug zu den realen Verkehrszeiten**.

§ 4 Abs. 1, 5.: Die Praxis zeigt, dass diese Regelung dazu führt, dass in Blumen- bzw. Pflanzcentern nicht nur Blumen, sondern sonntags z.B. auch Gartengeräte verkauft werden. Zudem ermöglicht diese Regelung, auch Baumärkten sonntags Blumen zu verkaufen. Um solche vom Gesetzgeber nicht gewollten Auswüchse zu vermeiden, regen wir an, den Verkauf nur dann zuzulassen, wenn in der Verkaufsstelle „**überwiegend**“ statt bisher „in erheblichem Umfang“ Blumen feilgehalten werden.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind auch im Sinne einer effizient und nachvollziehbar durchführbaren Überwachung.

5. Zu § 4 Abs. 3 (Öffnungsmöglichkeiten an hohen kirchlichen Feiertagen):

Die hier bestehende Soll-Vorschrift ist in eine **Muss-Vorschrift** zu ändern, um dem besonderen Charakter der dort genannten Feiertage gerecht zu werden.

Angesichts der Zunahme psychischer Erkrankungen (s. verschiedene Gesundheitsreports von Krankenkassen) auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für Arbeitsunfähigkeitstage kommt Sonn- und Feiertagen eine besondere Bedeutung für die seelische Gesundheit / Erhebung von Arbeitnehmern zu. Die zuvor genannten Änderungen können hier neben mehr Rechtssicherheit auch diesbzgl. punktuell Verbesserungen herbeiführen.

In diesem Zusammenhang muss kritisch hinterfragt werden, ob die in § 3 Abs. 1 geschaffene Möglichkeit, an allen Werktagen rund um die Uhr öffnen zu dürfen, beibehalten werden sollte. Wie die realen Öffnungszeiten im ganzen Land zeigen, ist ein derartiger Bedarf weiterhin nicht gegeben. Eine **Begrenzung der werktäglichen Öffnungszeiten bis max. 20 Uhr, samstags bis 18 Uhr** würde es vielen Eltern an Arbeitstagen ermöglichen, sich wenigstens noch für kurze Zeit um die Kinder und die Erziehung zu kümmern. Dass eine solche Regelung aber weiterhin vielen Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements der im Einzelhandel Beschäftigten entgegensteht, zeigt wie sehr hier die wirtschaftlichen Interessen die privaten und ehrenamtlichen Interessen beeinträchtigen.

Nachdem die Förderung des Ehrenamts und die Sportförderung nun als Staatsziel in die Hessische Verfassung aufgenommen worden sind, gilt es, diese weitgehenden Möglichkeiten zur Ladenöffnung zu überprüfen, denn auch die Reduzierung der werktäglichen Ladenöffnungszeiten kann eine wirksame Ehrenamtsförderung sein, zumal durch eine solche Maßnahme keine Kosten für den Landeshaushalt entstehen.

Ferner sollte die Obergrenze für angedrohte **Bußgelder** für Verkaufsstelleninhaber – bisher in § 11 Abs. 2 geregelt – von 5.000 Euro **auf 10.000 Euro angehoben** werden, da der bisherige Betrag höchstens für Kleinunternehmen eine abschreckende Wirkung hat.